

# Gemeinde Langen

## Brütz

Der Bürgermeister

## Pressemitteilung

### Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Langen Brütz

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 16.02.2022, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gemeindezentrum Langen Brütz, Hauptstraße 12A, 19067 Langen Brütz

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 15.12.2021 der Gemeindevorvertretung (öffentlicher Teil)
4. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Sitzungen und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
6. Ermächtigung der/des Bürgermeister/s zur Auftragsteilung nach Vergabeverfahren für Stegsanierung Badestelle
7. Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210322  
Ersatzneubau Einfamilienhaus und Garage  
Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flst. 9/3, 9/5, 9/6 (Kleefelder Str. 26 a in Langen Brütz)
8. Anfragen und Informationen
9. Schließen der Sitzung des öffentlichen Teils

#### Nichtöffentlicher Teil:

10. Feststellen der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 15.12.2021 der Gemeindevorvertretung (nicht öffentlicher Teil)
11. Grundstücksangelegenheiten - Gemarkung Langen Brütz Flur 1  
Flurstück 71/126
12. Anfragen und Informationen
13. Zusammenfassung und Aufgaben
14. Schließen der Sitzung

#### Hinweise:

Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-CoV-2 Covid 19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen.

Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV

in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Abweichend von Satz 2 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.